Bundesrat Drucksache **262/4/98**

07.05.98

Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

Punkt 46 der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 6 Abs. 11

In § 6 sind in Absatz 11 am Ende folgende Wörter einzufügen:

"oder die ausschließlich für Sicherheitsbehörden im Sinne von § 90 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben hergestellt werden".

Begründung

Der schon in § 6 Abs. 11 angelegten Intention folgend, muß eine Freistellung von Bestimmungen des Gesetzes zugunsten der Sicherheitsbehörden nicht nur für Sende- und Empfangsfunkanlagen sondern auch für sonstige Geräte im Sinne des Gesetzes (z. B. Geräte für Observationszwecke) eingeführt werden, zumal diese in der Regel weniger elektromagnetische Störungen verursachen.
Die ergänzende Freistellung ist durch die o. a. Formulierung hinreichend eingegrenzt.

Ausgeliefert am 07. MAI 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax 0228/3820644
ISSN 0720-2946